

Exkurs Künstlersozialabgabe

Die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe trifft nicht nur spezifische Unternehmen, sondern

- alle Unternehmer,
- eingetragene Vereine, selbst wenn sie als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind,

ebenso wie

- Anstalten, Verbände und sonstige Personengesellschaften, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache nicht nur gelegentlich betreiben.

Hierunter fällt nach derzeitiger Auffassung auch jeder, der mit seiner Homepage öffentlich im **Internet auftritt**.

Die Künstlersozialabgabe ist für alle Künstler sowie Designer und Publizisten zu entrichten, die für ein Unternehmen Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen.

Hiervon unabhängig ist, ob der beauftragte Künstler ein Gewerbe angemeldet hat. Damit unterliegt die Beauftragung eines selbständigen Fotografen der Abgabepflicht des Auftraggebers.

Die Künstlersozialabgabe beträgt derzeit 3,9 % des jeweiligen Rechnungsbetrags.

Mit der Prüfung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe bei den Betrieben ist die Deutsche Rentenversicherung (früher BfA) beauftragt. Dank der permanent sinkenden Zuflüsse in die Künstlersozialkasse sank der Satz permanent. Hinsichtlich einer Nachmeldung für die letzten fünf Jahre ist der für die Vergangenheit ansteigende Prozentsatz relevant.

Besondere Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Abgrenzung, wer darunter fällt und wer nicht. So wurde z. B. für die Juroren bei „Deutschland sucht den Superstar“ die Pflicht die Künstlersozialabgabe zu leisten, per Gerichtsurteil definiert.

Die Anmeldepflicht für das vergangene Jahr kann noch bis zum 31. März 2010 bei der Künstlersozialkasse nachgeholt werden.

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de